

Kindergruppenordnung Schwalbennest e.V.

(Stand 01.03.2020, gültig ab 01.09.2020)

1. Anmeldung/Aufnahme eines Kindes

1. Die Anmeldung ist am offiziellen Anmeldetermin (i.d.R. Tag der offenen Tür) möglich. Dieser wird öffentlich bekannt gegeben. Auch während des Jahres kann bei vakanten Plätzen eine Anmeldung erfolgen.
2. Die Anmeldung ist bindend und gilt jeweils für ein ganzes Betreuungsjahr (1. September bis 31. August).
3. Die Aufnahme des Kindes kann mit Beginn des Eintrittes in die 1. Klasse erfolgen.

2. Aufnahmebedingungen

- Vereinsmitgliedschaft
- Anerkennung der Vereinssatzung, der Gebührenordnung und der Kindergruppenordnung
- Einzugsermächtigung gemäß Gebührenordnung
- Akzeptanz und Unterstützung der geltenden Gruppenregeln
- Verpflichtung zur Übernahme und Durchführung von Elternarbeit

3. Betreuung des Kindes

1. Der Verein Schwalbennest e.V. übernimmt die Betreuung des Kindes im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten sowie der räumlichen Möglichkeiten und pädagogischen Angebote.
2. Die Betreuung wird an Schultagen wie folgt angeboten: Montag - Donnerstag bis 15.30 Uhr, Freitag bis 15 Uhr. In den Ferien und an schulfreien Tagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
3. Alle Kinder haben die Möglichkeit, während der Mittagsbetreuung ihre schriftlichen Hausaufgaben zu erledigen. Die Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit obliegt den Eltern.

4. Hin- und Rückweg

1. Es muss eindeutig festgelegt sein, wer das Kind abholen darf oder ob es allein nach Hause gehen darf. Die Verantwortung für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Eltern.
2. Über grundsätzliche Änderungen ist das Betreuungspersonal schriftlich zu informieren.

5. Aufsicht

1. Der Verein Schwalbennest e.V. übernimmt für die Dauer der Betreuung in der Mittagsbetreuung die Aufsichtspflicht. Die Mitarbeiter sind für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung betritt und sich persönlich bei den Mitarbeitern angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung verlassen hat.

2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge und ähnlichem. Nehmen die Kinder während der vereinbarten Buchungszeit an Veranstaltungen von externen Partnern teil (z. B. Musikunterricht in den Räumlichkeiten der Schule etc.), geht die Aufsicht auf diese über.
3. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind bei einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

6. Mittagstisch

1. Es besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen (derzeit Catering Service Asenbrunner) für festzulegende Wochentage in Anspruch zu nehmen.
2. Zum Essen wird Mineralwasser bereitgestellt. Süßigkeiten müssen zu Hause bleiben.

7. Krankheit

1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Einrichtung zwingend mitzuteilen (z.B. Einschränkungen, Allergien, Unverträglichkeiten).
2. Bei Abwesenheit wegen Erkrankung ist das Betreuungspersonal unverzüglich zu unterrichten. Liegt eine ansteckende Erkrankung vor, ist dies gesondert mitzuteilen.
3. Für die Regelungen im Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgeblich.
4. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Die Leitung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen.
5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
6. Gesetzlich vorgeschriebener Impfschutz (derzeit Masern) muss nachweislich erfolgt sein. Sind die Anforderungen gemäß des Infektionsschutzgesetzes (§ 20 Absatz 9 IfSG) nicht ausreichend erfüllt, ist - in Zusammenarbeit mit der Grundschule - eine Meldung an das Gesundheitsamt erforderlich.

8. Elternbeiträge

1. Finanzielle Belange sind Sache des Vereins Schwalbennest e.V. und werden an dessen Kostensituation angepasst.
2. Der Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu zahlen.
3. Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Von Banken erhobene Gebühren für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
4. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung, die der Träger unter Abwägung der Interessen beider Seiten beschließt. Der Träger ist berechtigt nach Änderung der Gebührenordnung den Elternbeitrag durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen. Änderungen sind jeweils zum übernächsten Zahlungstermin möglich.
5. Beiträge für Essen sowie Spielgeld werden zusätzlich beansprucht. Hierfür fallen Gebühren laut Gebührenordnung an.

9. Elternarbeit

1. Um den Betrieb der Einrichtung aufrecht erhalten zu können, ist die Mitarbeit der Eltern in Form von Arbeitsstunden erforderlich. Die Anzahl der durch die Eltern jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird durch den Träger je nach Bedarf beschlossen und den Eltern jeweils für das kommende Betreuungsjahr im Voraus mitgeteilt.
2. Als Kautions für die zu leistenden Arbeitsstunden ist ein dreizehnter Monatsbeitrag zu zahlen, der nach vollständiger Erfüllung der Stunden zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres zurückgezahlt wird,

10. Vereinsmitgliedschaft

1. Eine Vereinsmitgliedschaft im Schwalbennest e.V. ist verpflichtend für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes.

11. Versicherung

1. Für die Zeit, in der das Kind unter Aufsicht der Mitarbeiter des Vereins Schwalbennest e.V. steht, ist es gesetzlich unfallversichert (GUVV). Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenso auf den direkten Weg vom Unterricht zur Mittagsbetreuung und auf den Heimweg von der Mittagsbetreuung.
2. Unterbricht ein Kind die Mittagsbetreuung oder verlässt sie vorzeitig, um einer privat organisierten Freizeitbetätigung nachzugehen, ist es dabei nicht mehr gesetzlich unfallversichert.
3. Unfälle, die sich auf dem Hin-oder Rückweg zur Mittagsbetreuung ereignet haben, sind umgehend schriftlich zu melden.

12. Haftung/Haftungsausschluss

1. Für vom Verein oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.
2. Im Falle der Schließung der Betreuungsgruppe des Vereins „Schwalbennest“ e.V., aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

13. Kündigung

1. Die Gruppe soll grundsätzlich über einen möglichst langen Zeitraum zusammenbleiben, um Kontinuität zu gewährleisten.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich jeweils nach der Planungsabfrage im Frühjahr um ein weiteres Betreuungsjahr und endet automatisch zum Ende des Betreuungsjahres nach dem Ausscheiden des Kindes aus der 4. Klasse.
3. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich und dem Vorstand des Schwalbennest e.V. schriftlich mitzuteilen.
4. Diese Kündigungsregeln gelten auch für zugesagte Betreuungsplätze, die nicht in Anspruch genommen werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt von der Kündigung des Betreuungsvertrages unberührt, bis hierzu eine gesonderte schriftliche Kündigung eingeht.
6. Der Verein Schwalbennest e.V. kann den Betreuungsplatz eines Kindes in begründeten Fällen fristlos kündigen. Insbesondere die Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte rechtfertigen eine Kündigung von Seiten des Trägers.

14. Rechtliche Grundlagen

1. Die Kindergruppenordnung beruht auf den Grundlagen „Mittagsbetreuung an bayerischen Grundschulen“ vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München.
2. Der Vertrag tritt mit Zuteilung des Platzes und dessen Annahme in Kraft. Gerichtsstand für beide Parteien ist Miesbach.

15. Nebenabsprachen

1. Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

16. Trägerschaft

Der Verein Schwalbennest e.V. ist der Träger der Betreuungsgruppe. Aufgrund seiner Satzung ist der Verein als gemeinnützig anerkannt. Er ist daher berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Bankinstitut:	Raiffeisenbank Holzkirchen-Otterfing e. G.
IBAN:	DE 5670 1694 1000 0322 4503
BIC:	GENODEF1HZO